



ZUCHTREGLEMENT SCC (ZR)

Gültig für folgende Rassen:

Collie Langhaar (Rough) FCI-Standard Nr. 156

Collie Kurzhaar (Smooth) FCI-Standard Nr. 296

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1. Grundsatz	4
2. Ankörung.....	4
3. Zucht-, Aufzucht- und Haltunqbestimmungen	6
4. Zuchtwart/in	8
5. Organisation.....	10
6. Meldewesen.....	10
7. Gebühren.....	11
8. Rekurswesen und Sanktionen.....	11
9. Schlussbestimmungen.....	12

Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen der SKG
AR	Ausstellungsreglement der SKG
ARO	Ausstellungrichter-Ordnung der SKG
CEA	Collie Eye Anomalie
CEA-AU	CEA-Augenuntersuchung beim Augenspezialisten
CEA-DNA	CEA-Augentest mittels DNA-Untersuchung
ED	Ellbogendysplasie
EU	Europäische Union
FCI	Fédération Cynologique International
GV	Generalversammlung SCC
HD	Hüftgelenkdysplasie
HD-A	(...)
HD-B	(...)
KKZ	Körkommission und Zuchtberatungsstelle SCC
MDR1	Multi-Drug-Resistance-Gen
PRA	Progressive Retina Atrophie
SCC	Schweizerischer Collie-Club
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch der SKG
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
TschG	Tierschutzgesetz
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zucht- und Ausführungsreglement SCC
ZR-FCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
ZV	Zentralvorstand SCC

ZUCHTREGLEMENT (ZR)

1. Grundsatz

- 1.1 Diesem Reglement übergeordnet sind das ZR-FCI und das ZER der SKG. Ihre Weisungen sind ein integraler Bestandteil dieses Reglements.
- 1.2 Die Generalversammlung des Schweizerischen Collie-Clubs (SCC) erlässt in Ausführung von Art. 12.2 des „Zucht- und Eintragungsreglements der SKG“ (ZER) über die Zucht- und Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) die vorliegenden Kör-, Zucht- und Haltungsbestimmungen.
- 1.3 Ziel ist die Reinzucht des standardgemässen Typus des Lang- und Kurzhaar-Collies. Angestrebt wird dabei die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse und der Hunde soll für jeden Züchter und den SCC Priorität haben.

2. Ankörung

- 2.1 Die Ankörung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden. Sie ist für alle Kurz- und Langhaar-Collies, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.
- 2.2 An Ankörungen können nur in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Dies gilt sowohl für in der Schweiz gezüchtete als auch aus dem Ausland importierte Hunde.
- 2.3 Nachkommen einer trächtig importierten Hündin (dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden) werden im SHSB eingetragen, die entsprechende Hündin ist jedoch vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz anzukören.
- 2.4 Collies im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, dürfen zur Zucht eingesetzt werden, sofern sie im Heimatland zur Zucht zugelassen sind.
- 2.5 Pro Kalenderjahr kann ein Züchter maximal 1 Mal eine gedeckte Hündin importieren.
- 2.6 Collies können ab dem vollendeten 12. Lebensmonat angekört werden. Sie müssen gesund und wesensfest sein, den Standardbestimmungen der FCI (Nr. 156 Langhaar-Collie bzw. Nr. 296 Kurzhaar-Collie) in hohem Masse (Formwert „sehr gut“) entsprechen und dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler, Krankheiten oder Erbdefekte aufweisen.

Organisation der Ankörung

- 2.7 Organisation und Durchführung von Ankörungen obliegen der KKZ (Zuchtwart), welche die entsprechenden Termine festlegt und die Durchführung von mindestens einer Ankörung pro Semester eines Kalenderjahres sicherstellt.
- 2.8 Mindestens 4 Wochen zum Voraus hat eine entsprechende Ausschreibung, mit Nennung der Wesens- und Formwertrichter, in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu erfolgen.
- 2.9 Die Ankörung wird von einem Wesensrichter (SCC oder SKG) und einem Formwertrichter vorgenommen.
- 2.10 Ein Richter darf bei der Ankörung keine Hunde, die sich in seinem Eigentum befinden oder in seiner Zuchtstätte leben, richten.
- 2.11 Der schriftlichen Anmeldung an den Zuchtwart sind Kopien aller erforderlichen Originaldokumente der Abstammungsurkunde mit Kennzeichnungsnummer, der HD-, CEA-Untersuchungsbefunde oder weiterer veterinärmedizinischer Befunde beizufügen; die Originaldokumente sind bei der Ankörung vorzulegen.
- 2.12 Anträge zur Durchführung von Einzelankörungen sind dem Zuchtwart schriftlich und begründet zu unterbreiten. Die KKZ entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Beurteilungskriterien

- 2.13 Die Grundankörung besteht aus einer Verhaltensbeurteilung und einer Formwertbeurteilung; weitere Bestandteile sind die zu erbringenden veterinärmedizinischen Befunde und Nachweise.
- 2.14 Verhaltensbeurteilung
Die Verhaltensbeurteilung umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Als Grundlage dienen die Bestimmungen für die Verhaltensprüfung sowie das gültige Wesensprofil.
- 2.15 Formwertbeurteilung;
Die Formwertbeurteilung erfolgt gemäss den jeweils gültigen FCI-Rassen-Standards.
- 2.16 Veterinärmedizinische Befunde
- 2.16.1 HD-Untersuchungsbefunde
Die Untersuchung der zur Zucht vorgesehenen Collies auf Hüftgelenkdysplasie (HD) ist obligatorisch.
Sie ist frühestens ab dem Alter von 12 Monaten vorzunehmen. Alle Röntgenbilder müssen von der Vetsuisse-Fakultät in Bern oder Zürich ausgewertet werden.
- 2.16.2 Für im Ausland stehende und importierte Hunde werden HD-Untersuchungsbefunde anerkannt, wenn sie von einer offiziellen Auswertungsstelle im betreffenden Land nach den Richtlinien der FCI erstellt worden sind.
- 2.16.3 CEA-Untersuchungs-Befund
Die Untersuchung bezüglich CEA kann mittels Gentest (CEA-DNA) und/oder mittels Augenuntersuchungen (CEA-AU) erfolgen.
Zur Ankörung werden nur Hunde zugelassen, die durch einen anerkannten Augenspezialisten auf CEA (CEA-AU) untersucht wurden und beim Untersuchungsbefund weder ein Kolobom-Befund noch eine Netzhautablösung noch eine intraokulare Blutung festgestellt wird.
Es sind die Atteste der Augenuntersuchung (CEA-AU) vor der vollendeten 8. Lebenswoche einzureichen und dasjenige einer zweiten Untersuchung nach vollendetem 12. Lebensmonat.
DNA-getestete Collies, welche CEA-Carrier oder CEA-normal sind, werden von weiteren Untersuchungen (CEA-AU) befreit. Für sie ist das Auswertungsblatt des Gen-Tests einzureichen.
Für Collies, welche erst nach der vollendeten 8. Lebenswoche auf CEA untersucht worden sind, ist eine Augenuntersuchung (CEA-AU) und ein CEA-Gentest einzureichen.
Für Collies, welche bei der ersten Augenuntersuchung (CEA-AU) als CEA-frei beurteilt wurden, ist ein CEA-Gentest (CEA-DNA) für die Ankörung einzureichen. Wenn aus dem CEA-Status der Eltern abgeleitet werden kann, welchen CEA-Status der Welpen hat, können anstelle des Gentests die DNA-CEA-Untersuchungsergebnisse der Eltern eingereicht werden.
Die Augenuntersuchung (CEA-AU) ist von einem Augenspezialisten vorzunehmen. Für die Schweiz sind dies von der SKG oder SVK anerkannte Augenspezialisten. Für das Ausland gelten die länderspezifischen Anerkennung der Augenärzte.
- 2.17 Ausschlussgründe
Zuchtausschliessend ist ein Formwert, der nicht im hohen Masse dem Standard entspricht (mindestens Formwert „sehr gut“) sowie insbesondere nachstehende aufgeführte Fehler und/oder Krankheiten bzw. Erbdefekte:
- a) HD-D und E
 - b) Kolobom-Befund, Netzhautablösung oder intraokulare Blutungen
 - c) PRA-betroffen
 - d) Epilepsie
 - e) Verhaltensmängel (Auswertung Verhaltensbeurteilung)
 - f) Kryptorchismus / Monorchismus
 - g) Das Fehlen von Zähnen ausser einem Prämolaren 1 oder einem Prämolaren 2 pro Gebisshälfte, wobei der M3 nicht berücksichtigt wird.
 - h) Starker Über- oder Unterbiss

Gültigkeit und Wiederholbarkeit der Ankörung (Dauer der Zuchtbewilligung)

- 2.18 Nach bestandener Ankörung dauert die Zuchtbewilligung der Hündin bis zur Vollendung des 9. Altersjahres. Für Rüden besteht keine Alterslimite.
- 2.19 Wiederholbarkeit der Ankörung
Ein Hund darf maximal 3 Mal zur Formwertbeurteilung und zur Verhaltensbeurteilung antreten.
- 2.20 Abgebrochene Ankörungen gelten als nicht bestanden und zählen als vollzogener Versuch der Ankörung.

Formelles

- 2.21 Für jeden vorgeführten Hund wird das Resultat der Verhaltensbeurteilung durch den Wesensrichter (auf der Verhaltensbeurteilung) und der Formwertbeurteilung durch den Formwertrichter (auf dem Körschein) festgehalten. Die amtierenden Richter begründen den getroffenen Entscheid und bestätigen diesen mit Datum und ihrer Unterschrift. Die Originaldokumente werden dem Eigentümer des vorgeführten Hundes an Ort und Stelle ausgehändigt.
- 2.22 Der Körentscheid wird auf dem SCC-Formular „Körausweis“ und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde vermerkt und durch Unterschrift der beiden Richter bestätigt.

Allgemeines

- 2.23 Beim Zuchtwart verbleiben folgende Dokumente und werden aufbewahrt:
 - das Doppel des Körscheins
 - die Kopie der Verhaltensbeurteilung
 - eine Kopie der Originaldokumente
 - alle Doppel der CEA-AU-Untersuchungsbefunde sowie die CEA-Gentest-Resultate
- 2.24 Hitzige Hündinnen sind in jedem Falle vorgehend zu melden und am Schluss der Ankörung bezüglich Wesen/Verhalten und Formwert zu beurteilen.

3. Zucht-, Aufzucht- und Haltungsbestimmungen

- 3.1 Massgebend für die Zucht, Aufzucht und Haltung von Zuchttieren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Tierschutzgesetzes (TschG), der FCI, der SKG (ZER) und das ZR des SCC.

Paarung/Deckakt

- 3.2 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.
- 3.3 Vor der Paarung der Tiere haben sich deren Eigentümer gegenseitig davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Dokumente vorliegen (z.B. von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden, gültiger Körschein, veterinärmedizinische Atteste usw.).
- 3.4 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch registriert ist, eine anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt und somit zur Zucht zugelassen ist.
- 3.5 Ausserdem sollte der ausländische Zuchtpartner die veterinärmedizinischen Auflagen der Ankörung erfüllen. Können die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden, so muss die in der Schweiz stehende Hündin HD-A oder HD-B sein.
- 3.6 Paarungen mit Hunden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder welche abgekört wurden und zum Zeitpunkt der vorgesehenen Belegung im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 3.7 Die Kreuzung von Merles- mit Merles-Collies ist verboten.
- 3.8 Verpaarungen von Sable- mit Blue-Merle-Collies sind nur nach vorgängiger schriftlicher

Orientierung der KKZ gestattet. Alle Sable-Welpen müssen sich vor der Ausfertigung der FCI-Papiere einem Merle-Gentest unterziehen. Gemäss diesem Test werden die Farbe *sable* oder *sable-Merle* in die Papiere eingetragen.

- 3.9 Verpaarungen von Kurz- und Langhaar-Collies sind nur nach vorgängiger schriftlicher Orientierung der KKZ gestattet. Die Verpaarungsart (Kurz-Langhaar-Kreuzung) muss in der Abstammungsurkunde der Nachfahren vermerkt sein.
- 3.10 Verpaarungen Vater x Tochter, Mutter x Sohn und unter Vollgeschwistern sind verboten.

Paarungsvorschriften

- 3.11 Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit HD-Grad-A- oder HD-Grad-B-Hunden gepaart werden.
- 3.12 Für im Ausland stehende Zuchtpartner gilt Art. 3.5.

Würfe mit mehr als 8 Welpen

- 3.13 Der betroffene Züchter ist verpflichtet, einen Wurf mit mehr als acht Welpen innert 48 Stunden dem/der Zuchtwart/in zu melden. Bei dessen Abwesenheit hat eine Meldung an den/die Präsident/in des SCC zu erfolgen.

Zuchtpause

- 3.14 Werden mehr als acht Welpen eines Wurfes aufgezogen, muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden, massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.

Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 3.15.1 Eine Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt eines Wurfes im Auftrag des SCC durch ein Mitglied der KKZ kontrolliert. Weitere begründete Kontrollen liegen im Ermessen des Zuchtwartes.
- 3.15.2 Die ordentliche Wurfkontrolle erfolgt zwischen der 4. und 9. Lebenswoche der Welpen.
- 3.16 Zuchtstättenkontrollen und Wurfkontrollen können durch den Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit, angemeldet oder unangemeldet, vorgenommen werden. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur freien Zutritt zu den zuchtrelevanten Räumlichkeiten zu gewähren und ihm wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.
- 3.17 Geben Zustand und Aufzuchtbedingungen bei Welpen sowie Haltungs- und Pflegebedingungen bei der Mutterhündin bzw. Amme und der übrigen in dieser Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu Beanstandungen Anlass, so hat der betroffene Züchter diese Mängel innerhalb der vom Kontrolleur im Kontrollbericht festgesetzten Frist zu beheben. Mittels einer Nachkontrolle wird geprüft, ob diese Auflagen erfüllt worden sind. Nachkontrollen sind kostenpflichtig und gehen zulasten des Züchters.

Allgemeine Haltungsbedingungen

- 3.18 Sind Welpen vorhanden, ist bei mehr als fünf Stunden Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen.
- 3.19 Eine Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen; die Zwingeranlage muss in Hör- und Sichtweite zum Wohnbereich des Züchters installiert sein. Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen – ohne Freiauslauf – ist untersagt.
- 3.20 Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und auch genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten.
- 3.21 Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- 3.22 Die Minimalfläche einer Unterkunft für die Mutterhündin mit ihrem Wurf beträgt 12 m².
- 3.23 Der Freiauslauf muss mindestens 50 m² betragen. Es muss ein vom Boden her isolierter und überdachter, windgeschützter Liegeplatz vorhanden sein. Der Auslauf muss teilweise aus natürlichem Boden (Kies, Gras, Sand usw.) bestehen.

- 3.24 Der Freiauslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.
- 3.25 Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein.
- 3.26 Wird gleichzeitig mehr als ein Wurf aufgezogen, so gelten die genannten Minimalflächen einer Unterkunft pro Wurf und der Freiauslauf ist in seinen Abmessungen der Anzahl gleichzeitig aufgezogener Welpen anzupassen.
- 3.27 Die vorübergehende Unterbringung von Muttertier und Welpen ausserhalb der eigenen Zuchtstätte ist durch die KKZ bewilligungspflichtig.

Abgabe von Welpen

- 3.28 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter, kombinierter Schutzimpfung sowie Kennzeichnung und nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.
- 3.29 Die Abstammungsurkunde, der Impfpass und das CEA-Auswertungsformular gehören zum Hund und sind mit jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Allfällige weitere veterinärmedizinische Befunde müssen dem neuen Eigentümer abgegeben werden.
- 3.30 Der Züchter ist zu folgenden Punkten verpflichtet:
 - Alle Welpen müssen bis zur vollendeten 8. Lebenswoche der obligatorischen Augenuntersuchung unterzogen werden. Das Resultat ist in jedem Fall dem/der Zuchtwart/in zu melden.
 - Dem Käufer sind zwingend das Original der Abstammungsurkunde, des CEA-Auswertungsformulars und der Impfpass auszuhändigen.
 - Welpen/Hunde sind mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.
 - Dem Käufer sind zwingend allfällige weitere veterinärmedizinischen Befunde, Berichte und Dokumente auszuhändigen.
 - Dem Zuchtwart sind erhebliche Krankheitsfälle, Wesens- bzw. Verhaltensmängel und andere analoge Beeinträchtigungen sowie der Verlust eines Zuchttieres (mit Angabe der Todesursache) sofort zu melden.

4. Zuchtwart/in

- 4.1 Der/die Zuchtwart/in soll Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten und unterstützen, soweit solche Aufgaben nicht anderen Organen des SCC übertragen sind. Der/die Zuchtwart/in überwacht im Auftrag des ZV des SCC die Einhaltung dieses ZR.
- 4.2 Der/die Zuchtwart/in berät an der Rasse und am Kauf eines Welpen/eines Collies interessierte Personen auf Anfrage hin fachgerecht und vermittelt Angaben über Züchter/ Zuchtstätten sowie über die zu erwartenden oder erfolgten Würfe. Diese Aufgabe kann teilweise an die Welpenvermittlungsstelle des SCC übertragen werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes/der Zuchtwartin

- 4.3 Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes/der Zuchtwartin gehören die Organisation, Durchführung und Mitwirkung sowie Leitung und/oder Aufsicht von/über:
 - Ankörungen, Einzelankörungen
 - Zuchtstätten und Wurfskontrollen
 - Sitzungen der KKZ
 - Versammlungen von Hundehaltern und/oder Züchtern sowie anderer kynologischen Veranstaltungen
 - Fachtagungen und Seminaren des SCC
 - Veranstaltungen, die dem Aus- und Weiterbildungswesen dienen (siehe AWR).

Zudem erstellt er/sie in Zusammenarbeit mit der KKZ alle nötigen Formulare für die Ankörnung, Zuchtstätten- und Welpenkontrolle sowie allfällige Reglemente bzw. auch die Weisungen über die Arbeiten im Zuchtsekretariat des SCC usw.

- 4.4 Beratungswesen
- 4.5
 - Verwaltung/Administration, insbesondere Kontrolle, Bearbeitung und Weiterleitung von Wurfmeldungen und Meldungen der angehörten/abgehörten Hunde und der Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung der SKG;
 - Leitung des Zuchtsekretariates und Aufsicht über die Welpenvermittlungsstelle;
 - Verwaltung/Abgabe der einschlägigen Formulare, Reglemente, Weisungen und Richtlinien des SCC, der SKG bzw. der FCI;
 - Führung der Sekretariate der KKZ und des Ausbildungswesens, einschliesslich Korrespondenzen und Meldewesen;
 - Führung von rassespezifischen Statistiken, deren Auswertung und Berichtabgabe an den ZV des SCC;
 - Abgabe, Rücklaufkontrolle und Auswertung der Formulare im Rahmen der HD- und CEA-Untersuchungspflicht und periodische Berichterstattung an den ZV des SCC.
- 4.6 Dem Zuchtwart obliegen die sachgerechte Aufbewahrung aller Dokumente im Rahmen seiner Aufgabenbereiche und deren vollständige Rückgabe an den ZV des SCC im Falle seines Rücktrittes.
- 4.7 Der ZV räumt dem Zuchtwart alle notwendigen Kompetenzen ein; soweit erforderlich werden zusätzliche, spezifische Vollmachten fallweise abgegeben.
- 4.8 Der Zuchtwart bietet die jeweils bei Ankörungen einzusetzenden Richter sowie Richter-anwärter / Hilfspersonal auf. Im Rahmen von anderen kynologischen Veranstaltungen kann er fallweise Spezialisten zuziehen und einsetzen; das Mitbestimmungsrecht des ZV bleibt gewährleistet.
- 4.9 Der ZV ist befugt, dem Zuchtwart zusätzliche und spezifische Aufgaben zu übertragen.

Erledigung/Unterschrift

- 4.10 Der Zuchtwart erledigt die ihm übertragenen Aufgaben in verantwortlicher Weise.
- 4.11 Im Rahmen seiner Aufgaben führt der Zuchtwart Einzelunterschrift. Anderweitige Regelungen bleiben vorbehalten.

Entschädigungen

- 4.12 Dem Zuchtwart, dem Zuchtsekretariat und den Mitgliedern der KKZ stehen die im Rahmen des jährlichen Budgets vorgesehenen Beiträge zu. Fremdauslagen und Drittkosten werden zurückvergütet; für Reise- und Repräsentationsspesen gelten die jeweiligen Ansätze gemäss ZV-Beschluss.

Zuchtsekretariat

- 4.13 Zur Entlastung des Zuchtwartes betreibt der SCC ein Zuchtsekretariat. Ein spezielles Aufgaben- und Pflichtenheft wird durch den Zuchtwart erstellt. Das Pflichtenheft beinhaltet insbesondere die Protokollführung der KKZ-Sitzungen sowie Statistiken/Listen und Korrespondenzen aller Art. Es regelt ausserdem die Pflichten bezüglich Betreuung und Führung der neutralen Welpenvermittlungsstelle des SCC sowie der Beratungsstelle für Collie-Interessenten, ferner die Betreuung des Klub- und Werbematerials inkl. Abgabe desselben an die Züchter bzw. Interessenten sowie Weiteres das Zuchtgeschehen betreffend. Das Pflichtenheft wird vom ZV in Kraft gesetzt.

Diskretionspflicht

- 4.14 Zuchtwarte sowie die von ihnen zugezogenen Dritte unterstehen der Diskretionspflicht und dürfen Informationen über Prüfungsergebnisse, Wahrnehmungen und Ergebnisse der Zuchtstätten- und Wurf- bzw. Welpenkontrollen nur an ausdrücklich hierfür vorgesehene Organe und Funktionäre des ZV, der KKZ oder der SKG weitergeben.

5. Organisation

Körkommission, Zuchtberatungsstelle (KKZ)

- 5.1 Die KKZ ist eine permanente Einrichtung und beratende Kommission des ZV des SCC; sie wird vom Zuchtwart geleitet und untersteht direkt dem ZV. Die KKZ erarbeitet bzw. bearbeitet alle rassenspezifischen Unterlagen und macht zuhanden des ZV des SCC entsprechende Empfehlungen bzw. Vorschläge.
- 5.2 Die KKZ besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 5.3 Der KKZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben bzw. sind insbesondere nachfolgende Pflichten überbunden:
 - 5.4 Ankörungen
Organisation und Durchführung von Ankörungen
 - 5.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
Aufgrund der Weisungen des ZV über die Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durch die Mitglieder der KKZ und der spezifischen Instruktionen durch den Zuchtwart sind die Mitglieder der KKZ einzeln durch den Zuchtwart zur Vornahme von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen aufzubieten und verpflichtet, diese Kontrollen innert der vorgeschriebenen Frist durchzuführen.
 - 5.6 Bereich Zuchtwesen
Aufgrund von Feststellungen, Erfahrungswerten und statistischen Auswertungen erarbeitet die KKZ in rassenspezifischen Fragen und solchen des Zuchtwesens Empfehlungen über sich aufdrängende Massnahmen zuhanden des ZV.
 - 5.7 Rekurswesen
Antrag auf Sanktionen an den ZV des SCC zuhanden der AAZ der SKG. Die KKZ ist das erstinstanzliche Entscheidungsorgan.
 - 5.8 Besondere Aufgaben
Der ZV ist befugt, der KKZ besondere Aufgaben zuzuweisen, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Für die Zuteilung einzelner Aufgaben an die Mitglieder der KKZ ist deren Leiter (Zuchtwart) verantwortlich, der die Mitglieder auch fallweise/generell aufbietet. Die Mitglieder der KKZ sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, dem Leiter der KKZ (Zuchtwart) jederzeit und vollständig Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben und gegenüber allen Aussenstehenden Verschwiegenheit zu bewahren.
Die KKZ versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr.
Über die Sitzungen der KKZ wird Protokoll geführt. Das vom Zuchtsekretariat erstellte, von ihm und dem Zuchtwart unterzeichnete Protokoll ist allen KKZ-Mitgliedern sowie dem Präsidenten des SCC innert 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen. Der Präsident des SCC ist berechtigt, an den Verhandlungen der KKZ teilzunehmen.

6. Meldewesen

Fristen

- 6.1 Innert 10 Tagen nach vollzogenem Deckakt ist die Deckmeldung dem Zuchtwart zuzustellen.
- 6.2 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf offiziellem SKG-Formular spätestens innert 4 Wochen nach erfolgtem Wurf zusammen mit allen darin aufgeführten und angeforderten Beilagen dem Zuchtwart zuzustellen.
- 6.3 Zusätzlich hat er eine Kopie der Quittung über die erfolgte Bezahlung der Welpengebühren beizufügen.

7. Gebühren

- 7.1 Die vom SCC erhobenen Gebühren werden durch die GV jährlich festgelegt. Nichtmitglieder zahlen in allen Fällen immer die doppelten Gebühren. Spesenansätze werden vom ZV geregelt.
- 7.2 Der Nachweis über die SCC-Mitgliedschaft (Mitgliederkarte mit gültiger Marke) ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Dienstleistung vom Antragsteller zu belegen.
- 7.3 Nach erfolgtem Mahnverfahren können die Leistungen des SCC und der STV bis zum Eingang der ausstehenden Beträge allesamt sistiert werden. Dies gilt auch für die rechtskräftigen Geldstrafen.

Körgebühr (Körtaxen)

- 7.4 Die ordentliche Gebühr für die Ankörung muss bei der Anmeldung dem SCC überwiesen werden.
- 7.5 Für Einzelankörungen oder Begutachtungen wird die doppelte Gebühr erhoben; zusätzlich ist ein pauschaler Spesenanteil von Fr. 500.00 zu entrichten.

Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 7.6 Soweit die GV des SCC nichts anderes beschliesst, werden für ordentliche Zuchtstättenkontrollen und für die ordentlichen Wurfkontrollen keine Gebühren erhoben.
- 7.7 Zusätzliche Kontrollen, Nachkontrollen nach Beanstandungen sowie Kontrollen bei Nichtmitgliedern sind kostenpflichtig.
- 7.8 Die Zuchtstätten von Neuzüchtern oder bei einer Zuchtstättenverlegung sind durch die KKZ vor Zuchtbeginn zu kontrollieren und sind kostenpflichtig.

Allgemeines

- 7.9 Es steht dem SCC auf Beschluss der GV frei, weitere und spezifische Gebühren festzulegen, soweit hierzu Veranlassung besteht und die Bestimmungen des SCC und der SKG dies zulassen.
- 7.10 Die zu entrichtende Welpengebühr ist zweckgebunden zu verwenden (z.B. für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, SCC-Züchtersammlungen, Ausbildungswesen für SCC-Züchter, KKZ).

8. Rekurswesen und Sanktionen

- 8.1 Gegen Entscheidungen des Zuchtwartes und/oder der Körrichter kann innert 3 Wochen nach schriftlicher Eröffnung des Bescheides mittels eingeschriebenen Briefes, ordentlich begründet, bei der KKZ Rekurs eingelegt werden.
- 8.2 Gleichzeitig mit dem Rekurs ist je eine Gebühr von Fr. 100.00 beim Kassier des SCC zu hinterlegen; bei Gutheissung des Rekurses wird dieselbe zurückerstattet, andernfalls verfällt sie an die Klubkasse. Eine Quittung der einbezahlten Gebühr ist jeweils dem Rekurs beizulegen.
- 8.3 Bei einem negativen Körentscheid werden die betreffenden Hunde im Rahmen eines Rekursverfahrens durch einen anderen Formwertrichter/Wesensrichter, welche im Gegenstandsverfahren bisher nicht partizipiert haben, neu geprüft bzw. beurteilt. Im Falle eines Nichtbestehens der Formwertbeurteilung oder der Verhaltensbeurteilung erfolgt die Nachprüfung durch einen Formwertrichter und bei nicht bestandener Verhaltensbeurteilung durch einen Wesensrichter. Nachgeprüft wird der nicht bestandene Prüfungsteil. In der Regel findet diese erneute Prüfung bzw. Beurteilung anlässlich der nächstfolgenden Ankörung statt. Die KKZ trifft daraufhin, auf Antrag der Formwert- bzw. Wesensrichter im Rekursverfahren und unter Einbezug der Rekursbegründung, den erstinstanzlichen Entscheid.
- 8.4 Die erstinstanzlichen Entscheide der KKZ können innert 14 Tagen an den ZV weitergezogen werden; der Entscheid des ZV ist im Rahmen des klubinternen Verfahrens endgültig. Bei Beschlussfassungen über Rekurse gemäss Art. 8.1, Art. 8.2 und Art. 8.3 ZR haben die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand zu treten.

- 8.5 Bei besonders grossen und umfassenden Abklärungen (Expertisen, medizinische Abklärungen, DNA-Analysen, Rechtsauskünfte usw.) ist der ZV berechtigt, den effektiven Zeitaufwand und die angefallenen Kosten, die zu einer abschliessenden korrekten Beurteilung nötig sind, dem Rekurrenten zu verrechnen.
- 8.6 Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Bestimmungen und Reglemente des Int. ZR, des ZER und des vorliegenden ZR des SCC sowie des Tierschutzgesetzes haben Sanktionsverfahren zur Folge. Sanktionswürdig ist auch der Versuch der Gehilfenschaft (Art. 15.1 ZER). Die KKZ klären die jeweiligen Tatbestände ab und erlassen einen schriftlichen Bericht an den ZV des SCC, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet und allenfalls Sanktionsanträge an den Arbeitsausschuss für Zuchtfragen der SKG (AAZ) stellt. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine ausgesprochene Sanktion entbindet in keinem Fall die Betroffenen von der vollständigen Einhaltung der massgeblichen Vorschriften des Verbandsrechts der SKG und des SCC. Sanktionen werden, entsprechend dem jeweils gültigen ZER, durch die SKG ausgesprochen. Siehe Reglement ZER.
- 8.7 Sind bei der Anwendung des Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen die letztinstanzliche Entscheidung des ZV des SCC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.8/12.9 ZER).

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der ZV des SCC auf Antrag der KKZ in begründeten Einzelfällen und im Interesse der Rasse Ausnahmen von diesem ZR bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des ZER stehen.
- 9.2 Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt in jedem Falle die deutsche Fassung als Originaltext.
- 9.3 Änderungen des vorliegenden Zuchtreglementes bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung des SCC und der Genehmigung durch den ZV der SKG und treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikumsorganen der SKG in Kraft (Art. 12.7 ZER).
- 9.4 Das vorliegende Zuchtreglement wurde an der Generalversammlung des SCC vom 19. März 2016 genehmigt. Es ersetzt das bisherige ZAR vom 19. März 2006 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen.

Der Präsident SCC

Die Zuchtwartin SCC

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 15. Juni 2016.

Der Zentralpräsident SKG

Präsidentin AAZ
